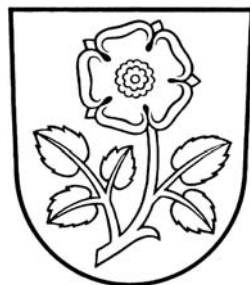

Abwasserreglement



Politische
Gemeinde
Uznach

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Bezug Dritter

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

- Art. 3 Planung
- Art. 4 Abwasseranlagen
- Art. 5 Private Abwasseranlagen
- Art. 6 Mitbenützung und Übernahme
- Art. 7 Versickerung und Einleitung
- Art. 8 Sickerwasser und Deponien

2. Öffentliche Kanalisation

- Art. 9 Erstellung durch die Gemeinde
- Art. 10 Erstellung durch die Grundeigentümer
- Art. 11 Anschluss

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

- Art. 12 Erstellung und Betrieb
- Art. 13 Unterhalt
- Art. 14 Stand der Technik
- Art. 15 Zuständigkeit

III. Bewilligung und Kontrolle

- Art. 16 Bewilligungspflicht
- Art. 17 Gesuche
- Art. 18 Abwassertechnische Voraussetzungen
- Art. 19 Verfahrensvorschriften
- Art. 20 Kontrolle und Abnahmen
- Art. 21 Leitungskataster

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

- Art. 22 Mittel
- Art. 23 Spezialfinanzierung

2. Jährliche Gebühren

	Grund-/Meteorwassergebühr
Art. 24	a) allgemein
Art. 25	b) Erhöhung / Herabsetzung

	Schmutzwassergebühr
Art. 26	a) allgemein
Art. 27	b) Betriebe
Art. 28	c) Herabsetzung
Art. 29	Gebührenansätze

3. Einmalige Beiträge

Art. 30	Gebäudebeitrag
Art. 31	Nachzahlung
Art. 32	Herabsetzung
Art. 33	Sonderfälle
Art. 34	gesetzliches Pfandrecht

4. Gemeinsame Vorschriften

Art. 35	Rechnungstellung
Art. 36	Fälligkeit
Art. 37	Verzugszins
Art. 38	Mehrwertsteuer

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 39	Gewässerschutzpolizei
Art. 40	Ausnahmebewilligungen

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 42	Übergangsbestimmungen
Art. 43	Vollzugsbeginn
Art. 44	Fakultatives Referendum

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Uznach erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes und Art. 17 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

ABWASSERREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Uznach.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Art. 2

Beizug Dritter

Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. Reinhaltung der Gewässer

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Art. 3

Planung

Der Gemeinderat erstellt den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

Art. 4

Abwasseranlagen

Der Gemeinderat sorgt für

- a) Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
- b) Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem nicht verschmutztem Abwasser in Anlehnung an den GEP;
- c) übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Art. 5

Private Abwasseranlagen

Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:

- a) die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis und mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
- b) Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
- c) durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungs- und Retentionsanlagen.

Art. 6

Mitbenützung und
Übernahme

Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die vom Grundeigentümer verlangte Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde erfolgt entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Art. 7

Versickerung und Einleitung

Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen und das Einleiten in Gewässer von nicht verschmutztem Abwasser, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Art. 8

Sickerwasser und Deponien

Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Kanton bewilligten Deponien.

2. Öffentliche Kanalisation

Art. 9

Erstellung durch die Gemeinde

Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan GEP und dem Erschliessungsprogramm.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Art. 10

Erstellung durch die Grundeigentümer

Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation auf vorläufig eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglementes über die Finanzierung.

Art. 11

Anschluss

Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten und von anderem häuslichen Abwasser sowie von Baustellenabwasser in die öffentliche Kanalisation, soweit dafür nicht der Kanton zuständig ist.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

Der Gemeinderat kann bei der Teilung von Grundstücken verlangen, dass jedes neue Grundstück geson-

dert angeschlossen wird. Er entscheidet über die Frist für die Anpassung der privaten Abwasseranlagen.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Art. 12

Erstellung und Betrieb

Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 13

Unterhalt

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand zu erhalten.

Der Gemeinderat kann den entsprechenden Nachweis verlangen.

Art. 14

Stand der Technik

Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Art. 15

Zuständigkeit

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. Bewilligung und Kontrolle

Art. 16

Bewilligungspflicht

Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:

- a) öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- b) Anlagen für das Versickern und das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Brennstofftanks im Gebäudeinnern;
- d) vorübergehend stationierte Tankanlagen;

- e) Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen, soweit sie eine Gefahr für die Gewässer darstellen.

Art. 17

Gesuche

Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuches erforderlich ist, können ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Art. 18

Abwassertechnische Voraussetzungen

Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige kantonale Stelle vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- a) Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- b) kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Art. 19

Verfahrensvorschriften

Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglementes.

Art. 20

Kontrolle und Abnahme

Der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle sind zur Kontrolle zu melden:

- a) Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
- b) Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern;
- c) Versickerungs- und Retentionsanlagen vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen

auf Kosten des Gesuchstellers freizulegen.

Die Schlussabnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Art. 21

Leitungskataster

Der Gesuchsteller hat der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle vor der Schlussabnahme einen bereinigten Ausführungsplan in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

Der Gemeinderat kann für bestehende Anschlussleitungen Ausführungspläne verlangen.

IV. Finanzierung

1. Allgemeines

Art. 22

Mittel

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) jährliche Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) einmalige Beiträge der Grundeigentümer
- c) Abgeltungen von Bund und Kanton.

Art. 23

Spezialfinanzierung

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden über Spezialfinanzierung gedeckt.

2. Jährliche Gebühren

Art. 24

Grund-/Meteorwassergebühr
a) allgemein

Für jedes Grundstück, von welchem Schmutz- und/oder Meteorwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grund-/Meteorwassergebühr zu entrichten. Die Gebühr dient auch der Abdeckung der Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.

Für die Gebührenbemessung massgebend sind:

- a) die doppelte Gebäudefläche, maximal aber die Grundstücksfläche
- b) die effektiv versiegelte Fläche bei Grundstücken ohne Gebäude.

Verkehrsanlagen, die in die öffentliche Kanalisation entwässert werden, können mit Gebühr belastet werden. Sie bemisst sich nach der Fläche, die in die öffentliche Kanalisation entwässert wird.

Art. 25

- b) Erhöhung / Herabsetzung Bei überdurchschnittlich grossem Abwasseranfall, insbesondere durch Grundwasserabsenkungen und durch Baugrubenentwässerungen, kann die Gebühr erhöht werden.

Die Gebühr kann herabgesetzt werden, wenn nicht verschmutztes Abwasser nur zum Teil oder gar nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Die Herabsetzung auf die Grund-/Meteorwassergebühr beträgt höchstens 50 %.

Art. 26

- Schmutzwassergebühr
- a) allgemein

Wird von einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

Art. 27

- b) Betriebe

Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

Art. 28

c) Herabsetzung

Auf Gesuch hin kann bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt werden.

Der Gebührenpflichtige kann auf eigene Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 29

Gebührenansätze

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Einmalige Beiträge

Art. 30

Gebäudebeitrag

Für Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 25 ‰ des Neuwerts zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung bestimmt. Ist das nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 31

Nachzahlung

Erfährt ein Gebäudeneuwert eine Erhöhung, ist ein Beitrag von 25 ‰ dieser Erhöhung, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 30'000.--, zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen:

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Art. 32

Herabsetzung

Der Beitrag kann herabgesetzt werden, wenn kein nicht verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird. Die Herabsetzung beträgt höchstens 20 %.

Art. 33

Sonderfälle

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder schmutzfrachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.

Art. 34

Gesetzliches Pfandrecht

Für Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

4. Gemeinsame Vorschriften

Art. 35

Rechnungstellung

Die Grund-/Meteorwassergebühr und die Schmutzwassergebühr werden jährlich in Rechnung gestellt.

Der Gebäudebeitrag wird bei Baubeginn provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Schätzung des Gebäudes oder der Anlage.

Art. 36

Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 37

Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs-, oder Beschwerdeverfahrens, zu verzinsen.

Art. 38

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 39

Gewässerschutzpolizei

Der Gemeinderat übt die Funktion der Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Art. 40

Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abwasserreglement vom 13. August 1980 und der Nachtrag vom 27. August 1998 werden aufgehoben.

Art. 42

Übergangsbestimmungen

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Abwasserreglementes vom 13. August 1980 bzw. 27. August 1998 abzurechnen.

Art. 43

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Art. 44

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Erlassen durch den Gemeinderat Uznach am 20. Juli 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident

E. Camenisch

Der Gemeindeschreiber

F. Widmer

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 8. Dezember 2005 bis 6. Januar 2006

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am